

# Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand 2015) der FMW Förderanlagen GmbH



Für unsere Bestellungen gelten, soweit in diesen nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Diese gelten auch dann, wenn sie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers widersprechen, es sei denn, wir bestätigen diese ausdrücklich schriftlich:

**1. Gültigkeit:** Grundsätzlich haben nur schriftliche Bestellungen Gültigkeit. Als schriftlich sind auch Telex und Telefax anzusehen. Mündliche oder telefonische Vereinbarungen gelten in der Weise als verbindlich, in der sie von uns schriftlich bestätigt werden. Unsere Bestellungen sind innerhalb einer Frist von 7 Tagen unterschrieben als Auftragsbestätigung an uns zu retournieren. Abweichungen von der Bestellung, insbesondere durch Übersendung anders lautender Verkaufs- oder Lieferbedingungen, oder Änderungen in Auftragsbestätigungen erlangen nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Unser Schweigen gilt keinesfalls als Zustimmung bzw. stillschweigende Abänderung unserer Einkaufsbedingungen. Sollten wir innerhalb der angegebenen Frist keine Auftragsbestätigung erhalten, gilt die Lieferung/Erfüllung als vorbehaltlose und vollinhaltliche Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen.

**2. Angebot:** Angebote sind für uns unverbindlich und kostenlos zu erstellen.

**3. Liefer- und/oder Leistungsumfang:** Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen und/oder Leistungen sind vollständig und so auszuführen, daß sie zum Zeitpunkt der Bestellung dem neuesten Stand der Technik entsprechen, neuwertig und von bester Qualität sind, allen in Österreich und am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen Vorschriften, einschlägigen Verordnungen, technischen Normen und Vorschriften von Fachverbänden etc. entsprechen. Ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung können Über- oder Unterlieferungen nicht akzeptiert werden. Der Liefer- und/oder Leistungsumfang beinhaltet sämtliche üblichen Nebenleistungen und sonstigen Teile, die notwendig sind, die zugesagten Eigenschaften, insbesondere die Leistung des Bestellgegenstandes, sicherzustellen, auch dann wenn solche Lieferteile und Nebenleistungen nicht ausdrücklich spezifiziert sind. Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Auftragnehmer Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermin angemessen einvernehmlich zu regeln. Mündliche oder telefonische Änderungen bedürfen der nachträglichen schriftlichen Bestätigung.

**4. Beistellungen:** Beigestellte Spezifikationen, Zeichnungen und sonstige Unterlagen sind mit dem Bestelltext zu vergleichen und auf sonstige Richtigkeit zu prüfen. Werden Unstimmigkeiten nicht unverzüglich nach Übersendung angezeigt, sind sie vom Auftragnehmer zu vertreten. Die genannten Unterlagen sind unser alleiniges geistiges und körperliches Eigentum und wir behalten uns diesbezüglich alle Rechte vor. Sie dürfen nur für den vereinbarten Zweck verwendet werden, ohne unsere schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht bzw. veröffentlicht werden und sind stets vertraulich zu behandeln. Beistellteile von Auftraggeber (Vormaterial, Bestandteile, etc.) bleiben in jedem Fall dessen Eigentum, insbesondere auch nach Verarbeitung bzw. Vermengung oder Vermischung durch den Auftragnehmer. Sie müssen in den Lieferaktoren als "kostenlose Beistellung des Auftraggebers" mengen- und wertmäßig ausgewiesen sein. Alle Anhänge und Beilagen der Bestellung sind deren integrierender Bestandteil.

**5. Preise:** Sämtliche Preise gelten als Festpreise und schließen alle Nebenleistungen und Spesen einschließlich Transport, Entladung und erforderliche Verpackung mit ein. Sind keine anderlautenden Vereinbarungen getroffen, so sind wir berechtigt, in EURO zu bezahlen.

**6. Liefertermin:** Alle in der Bestellung angegebenen Termine verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart wird, als Fixtermine und gelten als eingehalten, wenn die Ware innerhalb dieses Liefertermins an der angeführten Adresse eintrifft. Bei drohendem Lieferverzug sind wir hiervon unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer des Verzuges zu verständigen; dies unbeschadet unseres Rechts, auch ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Für den Fall, dass schon vor dem Liefertermin offenkundig wird, dass der Auftragnehmer nicht in der Lage ist, die betreffende Bestellung ordnungsgemäß und/oder rechtzeitig zu erfüllen, sind wir berechtigt, diese Lieferungen/Leistungen selbst oder durch Dritte auszuführen, wobei die uns entstehenden Mehrkosten vom Auftragnehmer zu tragen sind. Wir haben das Recht, jederzeit an Ort und Stelle alle geeigneten Überprüfungen vorzunehmen, um uns vom ordnungsgemäßen Auftragsfortschritt in qualitativer und terminlicher Hinsicht zu überzeugen. Liefertermine gelten erst dann als erfüllt, wenn auch die erforderliche Dokumentation fristgerecht geliefert ist. Bei vorzeitiger Lieferung ohne unsere Zustimmung behalten wir uns die Verrechnung damit verbundener Kosten (Lagermiete etc.) an den Auftragnehmer vor.

**7. Lieferung:** In der Regel enthält jede Bestellung die Lieferkondition. Die Lieferung erfolgt auf Kosten - insbesondere Versicherungskosten - und Gefahr des Auftragnehmers an die von uns angeführte Lieferadresse. Eine sorgfältige und auf das Versandgut qualitativ abgestimmte Verpackung sowie eine transportgerechte Verladung wird vom Auftragnehmer zugesichert. Alle durch unsachgemäße Verpackung oder Transport entstandenen Schäden gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Über Schwergut bzw. Spezialtransporte (so auch Gefahrgut) hat uns der Auftragnehmer vor Abgang des Transportes rechtzeitig zu unterrichten. Erfüllungsort für die Dokumentation ist der Bestellstandort. Die Gefahr des zufälligen Unterganges, Verlustes, Beschädigung etc. der Waren geht unabhängig von der Übergabe an den Transporteur erst bei tatsächlicher Zustellung und Entladung an der angeführten Lieferadresse, nach durchgeführter Übernahme auf uns über. Wenn mit der Lieferung jedoch Montagen, Inbetriebsetzungen oder eine förmliche Übergabe verbunden sind, erfolgt der Gefahrenübergang erst nach deren vollständiger Durchführung. Rücksendungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers. Erfüllungsort ist Kirchstetten oder der von uns genannte Bestimmungsort. Die Lieferung hat Mo-Do in der Zeit von 6.00 - 11.45 Uhr und von 12.15 - 14.30 Uhr bzw. am Freitag in der Zeit von 6.00 - 11.00 Uhr zu erfolgen. Nichteinhaltung der Versandart, der Versandvorschrift bzw. der Versandadresse berechtigt uns zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Unsere Bestätigung auf dem Gegensein gilt immer nur mit Vorbehalt, d. h. die Ware gilt erst dann als übernommen, wenn die nachträglich vorgenommene Begutachtung keine Fehl- bzw. Untermenge oder Mängel ergibt; der Auftraggeber hat nicht die Verpflichtung zur sofortigen Rüge gemäß § 377 HGB. Der Auftraggeber ist nur dann schadenersatzpflichtig, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

**8. Rechnung:** Die Rechnung ist bei Inlandslieferungen in zweifacher, bei Auslandslieferungen in dreifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer, des Bestelldatums sowie unseres Zeichens zu senden. Die Behandlung mehrerer Bestellungen in einer Rechnung - ausgenommen schriftlich vereinbarter Sammelrechnungen - ist unzulässig. Wir behalten uns vor, Rechnungen, die unseren Bedingungen nicht vollständig entsprechen, unbearbeitet zurückzusenden. In diesem Fall gelten die Rechnungen bis zum Wiedereinlangen als nicht gelegt.

**9. Zahlung, Zession:** Die Zahlungsfrist beginnt mit Übernahme der Ware und Vorlage der ordnungsgemäßen Faktura (vgl. Pkt. 8). Bei verfrühter Lieferung und Fakturierung beginnt die Zahlungsfrist mit dem vereinbarten Liefertermin; bei Reklamationen erst nach deren vollständiger Erledigung, wobei ein vereinbarter Skontoanspruch bestehen bleibt. Nachnahmesendungen werden, sofern in der Bestellung nicht schriftlich vereinbart, nicht angenommen. Bei verspäteter Zahlung durch den Auftraggeber können nur die gesetzlichen Verzugszinsen, unter Ausschuß weiterer Ansprüche, verlangt werden. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und damit keinen Verzicht auf uns zustehende Ansprüche aus Erfüllungsmängeln, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, Ansprüche jeglicher Art mit jeder Forderung des Auftragnehmers aufzurechnen. Beanstandungen der Lieferungen und Leistungen berechtigen uns zur Zurückhaltung der Zahlung. Es gilt als vereinbart, dass alle Zahlungen nur mit Vorbehalt und unter voller Berücksichtigung sämtlicher Gegenforderungen auch aus anderen Geschäftsfällen bzw. Bestellungen unsererseits erfolgen. Eine Zession von Rechnungsbeträgen ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung zulässig.

**10. Verzugsentschädigung:** Vereinbarte Konventionalstrafen schließen eine Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches nicht aus. Die Bezahlung einer Konventionalstrafe entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Erfüllungspflicht.

**11. Höhere Gewalt:** Fälle höherer Gewalt - als solche gelten ausschließlich Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, unverschuldete Beschlagnahmen, Naturkatastrophen und überbetriebliche Streiks - bedürfen der sofortigen Meldung an uns und Bestätigung durch die zuständige Handelskammer. Für die Dauer derartiger Ereignisse gelten die vertraglichen Verpflichtungen als ausgesetzt.

**12. Gewährleistung:** Der Auftragnehmer gewährleistet die bestimmungsgemäße Verwendbarkeit, die einwandfreie Qualität, die Erfüllung der vorausgesetzten und zugesagten Eigenschaften sowie die Freiheit von Schutzrechten und sonstigen Rechten Dritter. Sofern in der Bestellung nicht anderlautend schriftlich vereinbart, gilt die Gewährleistung für die Dauer von 24 Monaten ab bestimmungsgemäßer Verwendung, längstens jedoch 36 Monaten ab Lieferung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle innerhalb dieses Zeitraumes auftretenden Mängel unverzüglich vor Ort auf seine Kosten zu beheben und alle mit dem Mangel zusammenhängenden Schäden zu ersetzen, einschließlich der Kosten für Mängelfeststellung, De- und Remontage etc.. Ungeachtet sonstiger gesetzlicher Möglichkeiten sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Wandlung, kostenlose Ersatzlieferung, kostenlose Beseitigung der Mängel oder einen angemessenen Preisnachlass zu verlangen. Bei kleineren Mängeln, in terminkritischen Projektphasen oder bei Verzug sind wir berechtigt, erforderliche Instandsetzungsarbeiten oder Ersatzlieferungen ohne Nachfristsetzung in uns geeignet erscheinender Weise auf Kosten des Auftragnehmers selbst vorzunehmen oder Dritten zu übertragen. Die Gewährleistung des Auftragnehmers für Lieferungen, bei welchen aufgetretene Mängel durch uns oder Dritte behoben werden, bleiben bestehen. Bei Ersatzlieferungen oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistung erneut. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Zeichnungen verzichten wir nicht auf Gewährleistungsanspruch.

Treten Fehler gehäuft auf oder sind sie grundsätzlich der Natur, sind auch gleichgeartete Lieferteile, auch wenn sie nicht konkret betroffen sind, entsprechend zu verbessern. Der Auftragnehmer haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller erforderlichen Lagerungs-, Betriebs- und Sicherheitsvorschriften.

**13. Produkthaftung:** Einschränkungen der Verpflichtungen, Haftungen, Ersatzansprüche jeglicher Art durch den Auftragnehmer oder seiner Lieferanten, welche uns aus den Produkthaftungsbestimmungen zustehen, werden nicht anerkannt und sind wirkungslos.

**14. Haftung, Besicherungen:** Vom Auftragnehmer zu stellende Sicherheiten, wie Gewährleistungsbrieft, Bankgarantien und Haftrücklässe können von uns zur Befriedigung jedweder Forderung verwendet werden. Für allfällige Schäden im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag haftet der Auftraggeber nur bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz, und bis zur Hälfte des Auftragswertes. Für indirekte oder Folgeschäden wie z.B. entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Zinsverluste etc. haftet der Auftraggeber nicht.

**15. Qualifikation des Auftragnehmers:** Der Auftragnehmer sichert mit Annahme des Auftrages das Vorhandensein der für die Herstellung und Abnahme des Bestellgegenstandes erforderlichen Zulassungen und Qualifikationen, die nach den Rechtsvorschriften, technischen Regelwerken, Vorschriften der Abnahmeorganisationen, einschlägigen Normen und Bestellbedingungen vorgeschrieben sind. Er ist verpflichtet, sie über die gesamte Auftragsabwicklungszeit aufrechtzuerhalten und jederzeit - über Aufforderung - nachzuweisen. Vom Ablauf oder dem Entzug derartiger Zulassungen sind wir sofort zu verständigen. Der Auftragnehmer hat seine Lieferungen und Leistungen nach den anerkannten technischen Regeln unter Beachtung aller einschlägigen Gesetze und Verordnungen, ÖNORMEN etc. zu erbringen.

Dienstleistungen, wie Montage, Servicearbeiten etc., sind durch befugtes, qualifiziertes und mit gültiger Arbeitsbewilligung ausgestattetes Personal in stets ausreichender Anzahl auszuführen. Wir sind berechtigt, uns ungeeignet erscheinendes Personal zurückzuweisen. Sicherheitsvorkehrungen obliegen dem Auftragnehmer.

**16. Geheimhaltung:** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jedwede Information, welche er aufgrund von Verhandlungen oder tatsächlich zustande gekommener Geschäftsbeziehungen erhalten hat - auch über das Vertragsende hinaus - geheim zu halten. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung sind wir zur Geltendmachung von Schadenersatz berechtigt.

**17. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Recht:** Als Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen gilt der in der Bestellung angeführte Bestimmungsort. Erfüllungsort für die Zahlungen ist Kirchstetten. Die gegenständliche Vereinbarung und ihre Abwicklung unterliegen ausschließlich österreichischem Recht, die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf finden keine Anwendung. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Wien vereinbart.

**18. Allgemeine Bestimmungen:** Der Lieferant haftet auch für die Einhaltung unserer Einkaufsbedingungen seitens seiner Sublieferanten. Sollte eine oder mehrere dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der restlichen Bedingungen nicht berührt. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein und wird das Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der Andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (Stand 2015) ersetzen vollständig alle vorherigen Einkaufsbedingungen von FMW.